

nicht eindeutig beantwortet werden kann. Der Betroffene — sofern Informatiker oder Mathematiker und als System-Analytiker tätig — wird sich seinem eigenen Finanzamt gegenüber auf die Entscheidung des III. Senats berufen. Aber auch der EDV-Berater mit breiter betriebswirtschaftlicher Vorbildung wird die Argumentationshilfe dieses Senats dankbar aufgreifen.

Bei der Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Erlaß von Gewerbesteuermeßbescheiden ist jedoch vom praktischen Ergebnis her zu berücksichtigen, daß sich die Gewerbesteuer steuerpolitisch in der Defensive befindet und bereits

nach der gegenwärtigen Rechtslage bis zu einem Jahresgewinn von DM 36 000,— regelmäßig keine Gewerbesteuer anfällt. Als Ausweg aus der Gewerbesteuerpflicht sei hier dennoch abschließend — vorbehaltlich einer genauen Analyse des Einzelfalls — auch der Weg über die Gründung einer GmbH aufgezeigt. Der EDV-Berater übernimmt in „seiner“ GmbH die Geschäftsführung. Durch sein Geschäftsführergehalt reduziert er dann den grundsätzlich gewerbesteuerpflichtigen Gewinn der Gesellschaft und damit zugleich auch das Problem der Gewerbesteuer.

(SW)

International Computer Law

Zusammengestellt von RAA Dr. Moritz Röttinger, Wien

Brasilien

Am 9. Dezember 1986 hat die brasilianische Regierung einen Entwurf für ein neues Gesetz zum Schutz zum Software vorgelegt, worin ein Urheberrechtsschutz sowohl für ausländische als auch brasilianische Software von 25 Jahren vorgesehen ist; Verletzungen sollen mit Geld- sowie mit bis zu 2-jährigen Gefängnisstrafen geahndet werden. Die Registrierung soll einem Sekretariat für Informatik übertragen werden.

GRUR Int 1987, 121

Indonesien

Indonesien überlegt die Schaffung eines Anti-Piraterie-Gesetzes, das das Kopieren von Audio- und Videokassetten sowie von Computerprogrammen verbieten soll.

International Herald Tribune 19. 3. 1987

Israel

Der District Court von Tel Aviv entschied im Verfahren *Apple Computer Inc. and others v. New Cobb Technologies Ltd.*, daß Computer-Software ein „Werk der Literatur“ im Sinne des Copyright Law von 1911 ist. Das Gericht führte weiter aus, daß Computer-Software, gleichgültig ob als Object-Code oder Source-Code, in einem ROM oder auf Magnetdisketten gespeichert, urheberrechtlich schützbar ist.

IIC (International Review of Industrial Property and Copyright Law) 18 (1987) 301

Niederlande

Drei niederländische Leasingunternehmen, IBL Holland, ICA Europe BV und Econocom, klagten gegen IBM wegen Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, weil Big Blue mit seiner Preispo-

litik den Leasingmarkt unterläufe und somit seine starke Marktposition in Europa mißbrauche. Eine gleichlautende Klage wurde auch beim Europäischen Gerichtshof eingebracht.

(Computerwoche 17. 4. 1987, S. 51)

USA

In einem „Report on the Operation of the International Transitional Provisions of the Semiconductor Chip Protection Act of 1984“, der für die Rechtsausschüsse der beiden Häuser des Kongresses verfaßt wurde, befaßt sich der Präsident des Patent- und Markenamtes mit den Erfahrungen im Rahmen des genannten Gesetzes und stellt fest, daß international tatsächlich große Fortschritte für die Einführung eines umfassenden Schutzes für Computerchips erreicht worden sei. Da es allerdings Schwierigkeiten im Gesetzgebungsverfahren der anderen Staaten sowie der EG geben könnte, die dazu führen, daß die angestrebten rechtlichen Regelungen noch nicht bis zu dem definitiven Datum des 8. November 1987 in Kraft seien, wird empfohlen, eine Änderung des Gesetzes insofern anzustreben, daß die zu diesem Zeitpunkt an sich auslaufende Möglichkeit eines vorläufigen Schutzes weiter ausgedehnt werden kann. Am 3. Februar 1987 wurde ein Gesetzesentwurf in den Senat eingebracht, der bei Verabschiedung die angestrebte Verlängerung der Möglichkeit eines vorläufigen Schutzes bis zum 8. November 1990 gewährleisten würde.

GRUR Int 1987, 204

USA

Rodime, Hersteller von 3,5 inch Hard Disk Drives, strengte ein Provisorialverfahren wegen Patentverletzungen u. a. gegen Miniscribe an.

ACCL Vol 4 Iss 2 S 4

Wird fortgesetzt